



WIENER SYMPHONIKER

Bekleidungs Vorschrift

Die Bekleidungs Vorschrift, Betriebsvereinbarung vom 23. Februar 2006, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 6 hat zu lauten:

§ 6. Wird die Bekleidung ohne Verschulden des Arbeitnehmers vor Ablauf des 200. Dienstes nicht mehr tragfähig oder geht verloren, so ist der Verein verpflichtet, sie gegen Rückgabe der unbrauchbar gewordenen Teile zu ersetzen. Notwendige Reparaturen oder Änderungen gehen auf Kosten des Vereines.

2. Nach § 6 ist als § 7 einzufügen:

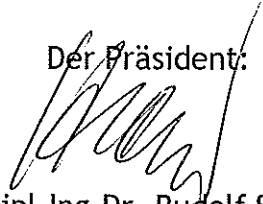
§ 7. Nach der Rückgabe der Bekleidung (§ 5 Abs. 5 und § 6) beginnt für den betreffenden Orchesterangehörigen neuerlich eine einmalige Frist von 200 Diensten zu laufen, auf die die §§ 5 und 6 voll zur Anwendung gelangen.

3. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8.

Wien, am 11. Dezember 2007
auf Grund des Beschlusses des Vereinsvorstandes

Für den Betriebsinhaber

Der Präsident:


Prof. Dipl. Ing. Dr. Rudolf Streicher

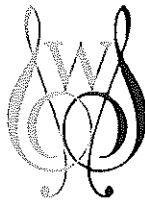
Für den Betriebsrat

Der Vorsitzende:


Peter Siakala

Der Geschäftsführer:


Mag. Peter-Sylvester Lehner



W I E N E R S Y M P H O N I K E R

Bekleidungs Vorschrift

Der Verein Wiener Symphoniker als Betriebsinhaber und der Betriebsrat der Wiener Symphoniker schließen unter Berufung auf § 97 Abs 1 Z 1 Arbeitsverfassungsgesetz und § 39 Z 6 und 10 des Orchesterkollektivvertrages nachstehende

Betriebsvereinbarung

§ 1. Bei allen Aufführungen einschließlich öffentlicher Generalproben haben die Orchesterangehörigen und die fallweise verpflichteten Musiker (Substituten), sofern nicht Abendbekleidung vorgeschrieben wurde, im Frack Dienst zu leisten.

§ 2. Die Bekleidung „im Frack“ besteht aus folgenden Teilen:

a) für Herren: einem schwarzen Frack, einem weißen Hemd mit weißem Mascherl, einem weißen Kummerbund, schwarzen Kniestrümpfen sowie schwarzen Lackschuhen;

b) für Damen: einem eleganten, waden- bis bodenlangen, schwarzen Abendkleid, oder einer eleganten schwarzen Hose mit längerer Jacke, einem schwarzen Hosenrock oder schwarzen Rock mit schwarzem Oberteil, wobei in allen Fällen Ärmel erwünscht und große Dekolletes zu vermeiden sind, schwarzen Strümpfen oder einer schwarzen Strumpfhose sowie schwarzen Lackschuhen oder schwarzen, vorne geschlossenen glänzenden Schuhen .

§ 3. Die Bekleidung „im Anzug“ besteht aus folgenden Teilen:

a) für Herren: einem einfarbigen, schwarzen (einreihigen oder zweireihigen) Anzug, der nicht aus Samt, Seide oder Lüster bestehen darf, einem weißen, langärmeligen Hemd, schwarzen, einfarbigen Kniestrümpfen, schwarzen Schuhen, ausgenommen reine Sportschuhe, und einer Krawatte in den Farben silber;

b) für Damen: einem eleganten, kniebedeckenden, schwarzen Kleid oder einer eleganten, langen, schwarzen Hose mit schwarzem Oberteil oder schwarzen längerer Jacke , wobei in allen Fällen Ärmel erwünscht und große Dekolletes zu vermeiden sind, schwarzen Strümpfen oder einer schwarzen Strumpfhose sowie schwarzen Abendschuhen.

§ 4.(1) Im Einzelfall können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den obigen Regeln bewilligt werden.

(2) Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat können bei Vorliegen besonderer Gründe generelle Abweichungen von Vorschriften bewilligt und hiebei eine andere, einheitliche Kleidung festgelegt werden.



- § 5. (1) Von der nach § 2 vorgeschriebene Kleidung stellt der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern, auf die der Orchesterkollektivvertrag Anwendung findet, einmalig und auf die Dauer von 200 Diensten "im Frack":
1. für Herren den Frackoberteil, die Hose und die Schuhe, den Kummerbund und das Mascherl,
 2. für Damen das schwarze Abendkleid oder einem schwarzen Hosenrock mit schwarzem Oberteil sowie schwarzen Abendschuhe zur Verfügung.
- (2) Die Beauftragung der Anfertigung oder die Besorgung kann dem einzelnen Arbeitnehmer/der einzelnen Arbeitnehmerin im Namen und auf Rechnung des Vereines überlassen werden, jedoch dürfen hiebei die Kosten der Anschaffung, die dem Verein bei seiner (en bloc) Bestellung erwachsenden würden, nicht überschritten werden.
- (3) Die Bekleidung bleibt Eigentum des Arbeitgebers und ist nach dem 200. Dienst oder bei einem früheren Ende des Arbeitsverhältnisses aus welchem Grund immer oder auf die Dauer eines Urlaubs ohne Bezüge, einer Dienstfreistellung, einer Arbeitsunfähigkeit durch mehr als ununterbrochene drei Monate, der Dauer eines Präsenzdienstes, dem Verlust der Eigenschaft als Orchesterangehöriger, dem Verein zurückzugeben.
- (4) Die Vertragsteile dieser Betriebsvereinbarung verpflichten sich rechtzeitig, das ist wenn ca. zwei Drittel der Orchesterangehörigen den 170. Frackdienst absolviert haben, Verhandlungen über die Fortsetzung der Aktion aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis zum 200. Dienst des letzten Orchesterangehörigen nicht zu Stande, so treten alle vor dem 1. September 2005 geltenden Vorschriften und Geldansprüche (Frackgeld) wieder in Kraft.
- § 6. Wird die Bekleidung ohne Verschulden des Arbeitnehmers vor Ablauf des 200. Dienstes nicht mehr tragfähig oder geht verloren, so ist der Verein verpflichtet, sie gegen Rückgabe der unbrauchbar gewordenen Teile auf die restliche Anzahl von Diensten zu ersetzen. Notwendige Reparaturen oder Änderungen gehen auf Kosten des Vereines.
- § 7. Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend am 1. September 2005 in Kraft. Ab diesem Tag gebührt kein Frackgeld.

Für den Verein auf Grund des Beschlusses
des Vereinsvorstandes vom 23. Februar 2006

Der Präsident:

Prof. Dipl. Ing. Dr. Rudolf Streicher

Der Geschäftsführer:

Mag. Peter-Sylvester Lehner

Für den Betriebsrat der Vorsitzende:

Peter Siakala

am 27.2.06 aa AK
JL